



ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz im
Friseurhandwerk und in
Laboren 2017/2018

ABSCHLUSSBERICHT

Jugendarbeitsschutz im Friseurhandwerk und in Laboren 2017/2018

Bearbeitung:

Referat 25

Diana Faller

Mainz, Oktober 2018

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7
55116 Mainz

© 2018

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	7
Projektziel	7
Projektdurchführung	8
Projektergebnisse (siehe Anlage 2)	8
Allgemein	8
Regelungen der Arbeits- und Freizeit	8
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	9
Ärztliche Untersuchungen	9
Sonstige Pflichtverletzungen	9
Erledigungen	10
Zusammenfassung	10
Anlage 1 - Checkliste	11
Anlage 2 - Projektergebnisse	19
Anlage 3 - Infolyer	23



Einleitung

Jährlich beginnt für viele Schulabgänger das Berufsleben, ein neuer Lebensabschnitt, der an junge Menschen ungewohnte Anforderungen stellt.

Jugendliche benötigen einen besonderen Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, da ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung in der Regel noch nicht abgeschlossen ist und sich die Arbeitswelt überwiegend nach dem Leistungsvermögen Erwachsener richtet.

Aus diesem Grund fordert das Jugendarbeitsschutzgesetz eine dem Entwicklungsstand entsprechende Beschäftigung der Jugendlichen, angemessene Dauer und Lage der Arbeitszeiten, den Schutz vor Gefährdungen und eine umfassende ärztliche Betreuung.

Neben den dort getroffenen allgemeinen Bestimmungen, die bei jeder Art von Tätigkeit für die Jugendlichen gelten, gibt es für bestimmte Gewerbebranchen spezielle Regelungen, die einzuhalten sind.

Im Friseurhandwerk und in Laboratorien gibt es zum Beispiel Feuchtarbeiten, bei denen Vorsorgeuntersuchungen angeboten oder durchgeführt werden müssen.

Projektziel

Ziel der jährlichen Landesprojekte der rheinland-pfälzischen Gewerbeaufsicht im Rahmen des Jugendarbeitsschutzes ist es, dass Jugendliche auf sicheren, gesunden und für sie geeigneten Arbeitsplätzen beschäftigt und dass sie vor Überbeanspruchung und den Gefahren einer überwiegend am Leistungsvermögen Erwachsener orientierten Arbeitswelt geschützt werden.

Durch die Überprüfung der Arbeitsplätze und ggf. Feststellung von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen sollen dabei Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufgezeigt und die Jugendlichen vor Gefahren geschützt werden.

In diesem Jahr überprüfte die Gewerbeaufsicht auf Vorschlag des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz das Friseurhandwerk und Laboratorien in Rheinland-Pfalz. Für eine Überprüfung der Friseurbetriebe sprach, dass ca. 90 Prozent der Berufserkrankungen auf Hauterkrankungen zurückzuführen sind und in der Friseurbranche die letzte Überprüfung bereits einige Jahre zurücklag.

Projektdurchführung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd überprüften anhand einer vorher erstellten Checkliste (siehe Anlage 1), 59 Friseurbetriebe und 7 Labore im Zeitraum von September 2017 bis Mai 2018.

Die Checkliste gliederte sich in nachstehende Prüfbereiche:

- Regelungen der Arbeits- und Freizeit,
- Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung,
- ärztliche Untersuchungen und
- sonstige Pflichten.

Die Überprüfung erfolgte in den Betrieben selbst mit folgenden Ergebnissen (Auswertung siehe Anlage 2):

Projektergebnisse (siehe Anlage 2)

Allgemein

Im Rahmen der landesweiten Programmarbeit überprüften die Mitarbeiter der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd insgesamt 59 Friseurbetriebe (56 beschäftigten Jugendliche) und 7 Labore. Insgesamt waren hier 139 Jugendliche in Ausbildung beschäftigt. In 20 Betrieben waren keine Verstöße festzustellen.

Regelungen der Arbeits- und Freizeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht stellten 60 Verstöße hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeiten fest. In drei Friseurbetrieben war die tägliche Arbeitszeit nicht überprüfbar.

In einem Betrieb wurde die zulässige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden um weniger als eine Stunde überschritten. In drei Betrieben konnte die Einhaltung der zulässigen wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden nicht überprüft werden.

Nicht überprüfbar war die Gewährung der Ruhepausen in drei Betrieben.

Einen Aufenthaltsraum stellten alle 63 Betriebe den Jugendlichen zur Verfügung.

In einem Betrieb fehlte bei Beschäftigung an Samstagen die Freistellung an einem Ersatzruhetag und in zwei Betrieben war die entsprechende Überprüfung nicht möglich.

Jeweils in zwei Betrieben wurde die 5-Tage-Woche nicht gewährt bzw. war die Einhaltung nicht überprüfbar.

In zwei Betrieben gewährten die Arbeitgeber den Jugendlichen nicht den Mindesturlaub.

Dreimal hielt der Arbeitgeber das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von je 45 Minuten, einmal in der Woche, nicht ein und in einem Fall war die Freistellung für die Berufsschule nicht überprüfbar.

Die Anrechnung von acht Stunden Arbeitszeit bei mindestens fünf Unterrichtsstunden je 45 Minuten fand in zwei Betrieben keine Anwendung bzw. konnte in zwei Betrieben nicht überprüft werden.

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

Im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen und der Gefährdungsbeurteilung der Jugendlichen stellten die Bediensteten der Gewerbeaufsicht insgesamt 120 Beanstandungen fest.

Eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor Beginn der Beschäftigung bzw. bei wesentlicher Änderung der Arbeitsbedingungen wurde in zehn Fällen nicht und in elf Fällen nicht angemessen durchgeführt.

In 32 Fällen lag vor Beginn der Beschäftigung keine angemessene Gefährdungsbeurteilung vor.

Bei der Gefährdungsbeurteilung wurden in 25 Fällen psychische Belastungen berücksichtigt. Eine Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung fand in 18 Unternehmen in 95 Fällen keine Anwendung. In drei Betrieben gab es keinen geeigneten Hautschutzplan. In zehn Betrieben wurden die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung nicht über die Gefahren zum Beispiel beim Umgang mit Gefahrstoffen sowie in der Anwendung der notwendigen Schutzmaßnahmen unterwiesen.

In sechs Betrieben führten die Arbeitgeber keine halbjährliche Unterweisung bzw. bei Änderung der Arbeitsbedingen über Unfall- und Gesundheitsgefahren durch und 28 Mal unterblieb die Dokumentation der Unterweisung über den Umgang mit Gefahrstoffen.

In drei Fällen war nicht sichergestellt, dass gefährliche Arbeiten wie Beschäftigungen, die mit Unfallgefahren verbunden sind oder der Umgang mit Gefahrstoffen, unter Aufsicht durchgeführt wurden.

Geeignete persönliche Schutzausrüstung (z. B. Handschuhe) stellten alle Arbeitgeber den Jugendlichen zur Verfügung.

Ärztliche Untersuchungen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellten beim Thema „ärztliche Untersuchungen“ in vier Betrieben Beanstandungen fest.

Die fristgerechte ärztliche Erstuntersuchung und fristgerechte erste Nachuntersuchung fehlte jeweils bei einem Jugendlichen. In 20 Fällen fehlte die Nachuntersuchung.

Zwei Arbeitgeber klärten die Jugendlichen nicht über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung auf und bei einem Jugendlichen fehlte bei regelmäßigen vier Stunden Feuchtarbeit die notwendige Vorsorgeuntersuchung.

Sonstige Pflichtverletzungen

Bei folgenden drei Prüfpunkten lagen insgesamt 18 Verstöße vor.

In zwei Fällen fehlten der Aushang eines Abdruckes des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen führten 17 Betriebe nicht.

Erledigungen

Im Rahmen der Schwerpunktaktion erstellte die Gewerbeaufsicht 32 Revisionsschreiben.

Die Erstellung eines Aktenvermerkes genügte in 11 Fällen aufgrund der in diesen Fällen zahlenmäßig nur geringen Verstöße.

Zusammenfassung

Die Auswertung der Programmarbeit „Jugendarbeitsschutz im Friseurhandwerk und in Laboren von September 2017 bis Mai 2018“ hat ergeben, dass bis auf 20 Betriebe bei allen weiteren der überprüften Betriebe Verstöße gegen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bei der Beschäftigung von Jugendlichen festzustellen sind.

Die häufigsten Zuwiderhandlungen betrafen, wie schon bei den in der Vergangenheit durchgeführten Aktionen, die Einhaltung der Regelungen über die Beurteilung und Dokumentation der Arbeitsbedingungen und die ärztlichen Untersuchungen. Die arbeitszeitlichen Regelungen wurden hingegen nur in sehr wenigen Fällen missachtet.

Erfreulicherweise mussten keine Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten eingeleitet werden,

Die zum Teil sehr intensiven Beratungen vor Ort haben gezeigt, dass nach wie vor in den Betrieben offensichtlich ein Informationsdefizit über die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes besteht. Die betroffenen Betriebe zeigten sich im Rahmen der Programmarbeit zum größten Teil sehr kooperativ und bemühten sich um eine dem Jugendarbeitsschutz konforme Beschäftigung der betreffenden Jugendlichen.

Die Tatsache, dass in 32 von 63 überprüften Betrieben Revisionsschreiben erstellt werden mussten, zeigt allerdings auch, dass nach wie vor Aufklärungsbedarf über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besteht.

Insbesondere gilt dies für die Regelungen über die Erstellung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung, die Unterweisung über den Umgang mit Gefahrstoffen und die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen.

Als Resultat der diesjährigen Programmarbeit gilt erneut festzuhalten, dass vorbeugender Gesundheitsschutz oberstes Ziel des modernen Arbeitsschutzes sein muss und daher jährliche Überprüfungen in verschiedenen Beschäftigungsbereichen im Bereich des Jugendarbeitsschutzes weiterhin erforderlich sind.

Mainz, den 31.10.2018

Referat 25

Programmarbeit
JArbSch_Labor_Friseur_17-18
Checkliste /Datenerhebung

Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz

Allgemeine Angaben

Regionalstelle	06 - LfU, Mainz (Landesamt für Umwelt, Referat LfU)	
Datum der Überprüfung:		
Ansprechpartner GA:		
Gesprächspartner im Betrieb:		
Name der Betriebsstätte		
Straße und Hausnummer		
Postleitzahl und Ort		
Betriebsstättennummer		
Wirtschaftszweig (NACE-Code)		
Zahl der Beschäftigten	männlich:	weiblich:

Ergänzung Kopfbogen

1.1 Auswahl der Branche

- Labor
- Friseur

1.2 Tarifvertrag anwendbar?

- Ja
- Nein

1.3 Anzahl der Jugendlichen

Wert {0 - 100}:

1.4 davon Auszubildende

Wert {0 - 100}:

1.5 Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen

Wert {0 - 100}:

Regelung der Arbeits- und Freizeit

2.1 Anzahl der Verstöße bei der Nichteinhaltung der maximal zulässigen täglichen Arbeitszeit (§ 8 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8,5 Stunden
- Arbeitszeit übersteigt 9 Stunden (bei Anwendung des Tarifvertrages)
- Arbeitszeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.2 Anzahl der Verstöße bei der Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden (§ 8 JArbSch)

- keine Verstöße
- Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde
- Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde
- Wochenarbeitszeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.3 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden (§ 12 JArbSchG)

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- Schichtzeit nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.4 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung der Ruhepausen

- keine Verstöße
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Minuten o. 2 x 15 Minuten)
- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Minuten o. 4 x 15 Minuten)
- Unterschreitung > 15 Minuten
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.5 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

2.6 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mind. 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit

- keine Verstöße
- Unterschreitung < 0,5 Stunden
- Unterschreitung > 0,5 Stunden
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.7 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der Nachtruhe

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.8 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbots an Sonn- und Feiertagen

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.9 Anzahl der Verstöße bei Fehlen eines Ersatzruhetages durch Freistellung bei Beschäftigung an Samstagen

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.10 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung der 5 Tage-Woche

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.11 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung des Mindesturlaubes (Alter zu Beginn des Kalenderjahres)

- keine Verstöße
- < 30 Werktage unter 16 Jahren
- < 27 Werktage unter 17 Jahren
- < 25 Werktage unter 18 Jahren
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.12 Anzahl der Verstöße bei fehlender Freistellung für die Berufsschule

- keine Verstöße
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für Berufsschulpflichtige über 18)
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden
- Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

2.13 Anzahl der Verstöße bei Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit

- keine Verstöße
- bei mindestens 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mit 8 Stunden
- bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden
- im Übrigen die Unterrichtszeiten mit Pausen
- nicht überprüfbar

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. bei wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt?

- nicht durchgeführt
- nicht angemessen durchgeführt
- angemessen durchgeführt

3.2 Liegt eine angemessene Gefährdungsbeurteilung vor?

- Ja
- Nein
- teilweise

3.3 Sind auch die psychischen Belastungen berücksichtigt?

- ja
- nein
- teilweise

3.4 Ist die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?

- Ja
- Nein

3.5 Liegt ein geeigneter Hautschutzplan vor?

- Ja
- Nein

3.6 Wurden die Jugendlichen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen?

- keine Verstöße
- vor Beginn der Beschäftigung keine Unterweisung über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
- keine Unterweisung mind. halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen
- keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

3.7 Wurde die Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen dokumentiert?

- Ja
- Nein

3.8 Anzahl der Verstöße bei fehlender Aufsichtspflicht

- keine Verstöße
- Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel)
- Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Färbemittel)

Hinweis: Diese Arbeiten sind für Jugendliche außerhalb der Ausbildung verboten.

Hinweis: Bei den Verstößen ist im Feld Bemerkung die Anzahl der betroffenen Jugendlichen mit Verstößen anzugeben

3.9 Werden den Jugendlichen geeignete PSA (z. B. Handschuhe) zur Verfügung gestellt?

- Ja
- Nein

Ärztliche Untersuchungen

4.1 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchung

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung

- keine Verstöße
- Anzahl der Verstöße

4.4 Wird eine spezielle arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchung in Bezug auf Feuchtarbeit durchgeführt?

- keine Verstöße
- bei regelmäßig 4 Stunden, oder mehr am Tag
- bei regelmäßig mehr als 2 Stunden (Angebotsuntersuchung)

4.5 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk

Wert {0 - 100}:

4.6 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke

- keiner/unbekannt
- Anzahl der Verstöße

4.7 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte.

- Anzahl der Jugendlichen

Sonstige Pflichten

5.1 Wird ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt?

- Ja
- Nein

5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb ausgehängt?

- Ja
- Nein
- Entfällt

5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt?

- Ja
- Nein

Beanstandungen

6.1 Beanstandungen

- keine Beanstandungen
- Beanstandungen bei der Arbeitszeit
- Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung
- Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen
- Beanstandungen bei den sonstigen Pflichten

Erledigung

7.1 Erledigung

- Keine Beanstandungen, keine Maßnahmen
- geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)
- Revisionsschreiben
- Owig-Verfahren

Erledigung	
<input type="checkbox"/> mündl. Erledigung / Aktenvermerk	<input type="checkbox"/> Anordnung
<input type="checkbox"/> Revisionsschreiben	<input type="checkbox"/> OWIG-Verfahren
Auswertung	
<input type="checkbox"/> keine Beanstandungen	<input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt
<input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt	<input type="checkbox"/> Beanstandungen im Abschnitt

**Auswertung der Programmarbeit
"Jugendarbeitsschutz Friseurhandwerk und Labore"
Landesprojekt 2017 bis Mai 2018**

	Friseur	Labor
Anzahl der überprüften Betriebe	59	7
Tarifvertrag anwendbar	31	7
Anzahl der überprüften Betriebe mit Jugendlichen	56	7
Anzahl der überprüften Jugendlichen	60	79
Anzahl der Jugendlichen mit Verstößen	9	1
Anzahl der Auszubildenden	59	79
Anzahl der Betriebe ohne Beanstandungen	16	4
Regelung der Arbeits- und Freizeit		
2.1 Anzahl der Verstöße bei der Nichteinhaltung der max. zulässigen tägl. Arbeitszeit		
keine Verstöße	53	7
Arbeitszeit übersteigt zulässige 8 bzw. 8,5 Stunden	0	0
Arbeitszeit übersteigt 9 Stunden (bei Anwendung des Tarifvertrages)	0	0
Arbeitszeit nicht überprüfbar	3	0
2.2 Anzahl der Verstöße bei der Überschreitung der wöchentl. Arbeitszeit von 40 Stunden		
keine Verstöße	52	7
Arbeitszeitüberschreitung < 1 Stunde	1	0
Arbeitszeitüberschreitung > 1 Stunde	0	0
Arbeitszeit nicht überprüfbar	3	0
2.3 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der Schichtzeit von 10 Stunden		
keine Verstöße	56	7
Anzahl der Verstöße	0	0
Schichtzeit nicht überprüfbar	0	0
2.4 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung der Ruhepausen		
keine Verstöße	53	7
Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 bis 6 Stunden (30 Min. o. 2 x 15 Minuten)	0	0
Bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden (60 Min. o. 4 x 15 Minuten)	0	0
Unterschreitung > 15 Minuten	0	0
nicht überprüfbar	3	0
2.5 Wird ein angemessener Aufenthaltsraum für die Pausen zur Verfügung gestellt?		
Ja	56	7
Nein	0	0
Entfällt	0	0
2.6 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der ununterbrochenen Freizeit von mind. 12 Stunden nach Beendigung der tägl. Arbeitszeit		
keine Verstöße	56	7
Unterschreitung < 0,5 Stunden	0	0
Unterschreitung > 0,5 Stunden	0	0
nicht überprüfbar	0	0
2.7 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung der Nachtruhe		
keine Verstöße	56	7
Anzahl der Verstöße	0	0
nicht überprüfbar	0	0
2.8 Anzahl der Verstöße bei Nichteinhaltung des Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen		
keine Verstöße	56	7

Anzahl der Verstöße	0	0
nicht überprüfbar	0	0
2.9 Anzahl der Verstöße bei Fehlen eines Ersatzruhetages durch Freistellung bei Beschäftigung an Samstagen		
keine Verstöße	53	7
Anzahl der Verstöße	1	0
nicht überprüfbar	2	0
2.10 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung der 5-Tage-Woche		
keine Verstöße	52	7
Anzahl der Verstöße	2	0
nicht überprüfbar	2	0
2.11 Anzahl der Verstöße bei Nichtgewährung des Mindesturlaubes (Alter zu Beginn des Kalenderjahres)		
keine Verstöße	53	7
< 30 Werktage unter 16 Jahren	1	0
< 27 Werktage unter 17 Jahren	0	0
< 25 Werktage unter 18 Jahren	1	0
nicht überprüfbar	1	0
2.12 Anzahl der Verstöße bei fehlender Freistellung für die Berufsschule		
keine Verstöße	52	7
Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht (gilt auch für Berufsschulpflichtige über 18)	0	0
Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot an einem Berufsschultag von mehr als 5 Unterrichtsstunden	3	0
Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot in Berufsschulwochen mit Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen	0	0
nicht überprüfbar	1	0
2.13 Anzahl der Verstöße bei Nichtanrechnung des Unterrichts auf die Arbeitszeit		
keine Verstöße	52	7
bei mind. 5 Unterrichtsstunden je 45 Minuten mit 8 Stunden	2	0
bei Berufsschulwochen mit mindestens 25 Stunden mit 40 Stunden	0	0
im Übrigen die Unterrichtszeiten mit Pausen	0	0
nicht überprüfbar	2	0
Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung		
3.1 Wurden vor Beginn der Beschäftigung (bzw. bei wesentlicher Änderung) die Arbeitsbedingungen beurteilt?		
nicht durchgeführt	10	0
nicht angemessen durchgeführt	10	1
angemessen durchgeführt	36	6
3.2 Liegt eine angemessene Gefährdungsbeurteilung vor?		
Ja	26	5
Nein	16	0
teilweise	14	2
3.3 Sind auch die psychischen Belastungen berücksichtigt?		
Ja	21	3
Nein	25	0
teilweise	10	4
3.4 Ist die Gefährdungsbeurteilung dokumentiert?		
Ja	38	7
Nein	18	0
3.5 Liegt ein geeigneter Hautschutzplan vor?		
Ja	53	7

	Nein	3	0
	3.6 Wurden die Jugendlichen über die Unfall- und Gesundheitsgefahren unterwiesen?		
	keine Verstöße	43	7
	vor Beginn der Beschäftigung keine Unterweisung über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen	10	0
	keine Unterweisung mind. Halbjährlich über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen	6	0
	keine Unterweisung bei Änderung der Arbeitsbedingungen über Gefahren sowie in der Anwendung der Schutzmaßnahmen	2	0
	3.7 Wurde die Unterweisung über den beaufsichtigten Umgang mit Gefahrstoffen dokumentiert?		
	Ja	28	7
	Nein	28	0
	3.8 Anzahl der Verstöße bei fehlender Aufsichtspflicht		
	keine Verstöße	53	7
	Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind (Arbeitsmittel)	1	0
	Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. Färbemittel)	2	0
	Hinweis: Diese Arbeiten sind für Jugendliche außerhalb der Ausbildung verboten.		
	3.9 Werden den Jugendlichen geeignete PSA (z. B. Handschuhe) zur Verfügung gestellt?		
	Ja	56	7
	Nein	0	0
	Ärztliche Untersuchungen		
	4.1 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ärztlichen Erstuntersuchung		
	keine Verstöße	55	7
	Anzahl der Verstöße	1	0
	4.2 Anzahl der Verstöße bei Nichtdurchführung der fristgerechten ersten ärztlichen Nachuntersuchung		
	keine Verstöße	55	7
	Anzahl der Verstöße	1	0
	4.3 Anzahl der Verstöße bei Nichtaufklärung der Jugendlichen über die Möglichkeit der weiteren Nachuntersuchung		
	keine Verstöße	0	7
	Anzahl der Verstöße	2	0
	4.4 Wird eine spezielle arbeitsmedizinische Angebotsuntersuchung in Bezug auf Feuchtarbeit durchgeführt?		
	keine Verstöße	42	7
	bei regelmäßig 4 Stunden oder mehr am Tag	1	0
	bei regelmäßig mehr als 2 Stunden (Angebotsuntersuchung)	13	0
	4.5 Anzahl der Jugendlichen mit Gefährdungsvermerk	3	0
	4.6 Anzahl der Verstöße bei nicht entsprechender Beschäftigung der ggf. vorhandenen Gefährdungsvermerke		
	keiner/unbekannt	56	7
	Anzahl der Verstöße	0	0
	4.7 Anzahl der Fälle unter Angabe des Jahres, in denen ein Arbeitsplatzwechsel bzw. ein Wechsel in der Berufswahl aus gesundheitlichen Gründen erfolgte		
	Anzahl der Jugendlichen	3	0
	Sonstige Pflichten		

	5.1 Wird ein Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde an geeigneter Stelle im Betrieb zur Einsicht ausgelegt oder ausgehängt?		
	Ja	54	6
	Nein	2	1
	5.2 Wird bei Beschäftigung ab drei Jugendlichen ein Aushang über Beginn und Ender der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen an geeigneter Stelle im Betrieb ausgehängt?		
	Ja	7	2
	Nein	0	0
	Entfällt	49	5
	5.3 Wird ein Verzeichnis über die beschäftigten Jugendlichen geführt?		
	Ja	40	6
	Nein	16	1
	Beanstandungen		
	6.1 Beanstandungen		
	keine Beanstandungen	16	4
	Beanstandungen bei der Arbeitszeit	5	0
	Beanstandungen bei den Arbeitsbedingungen und Gefährdungsbeurteilung	36	2
	Beanstandungen bei den ärztlichen Untersuchungen	4	0
	Beanstandungen bei den sonstigen Pflichten	4	1
	Erledigung		
	7.1 Erledigung		
	keine Beanstandungen, keine Maßnahmen	16	4
	geringe Mängel (mündliche Erledigung, Aktenvermerk)	9	2
	Revisionsschreiben	31	1
	OWiG-Verfahren	0	0



AUSKÜNFTE

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstellen Gewerbeaufsicht
55116 Mainz, Kaiserstr. 31
Telefon: 0 61 31 9 60 30-0

67433 Neustadt/W., Karl-Helfferich-Str. 2
Telefon: 0 63 21 99-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Regionalstellen Gewerbeaufsicht
55743 Idar-Oberstein, Hauptstraße 238
Telefon: 0 67 81 5 65-0

56068 Koblenz, Stresemannstraße 3-5
Telefon: 02 61 120-0

54290 Trier, Deworastraße 8
Telefon: 06 51 46 01-0

Landesamt für Umwelt

55116 Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 7
Telefon: 0 61 31 60 33-13 02

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt
Rheinland-Pfalz (LfU)

Bearbeitung: Dr. med. Wolfgang Weber (LfU)

Abbildungen:

Titelbild:
„Waschfrauenhände“ bei Feuchtarbeit (LfU)

Hautschema:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften
(HVBG), Sankt Augustin

Herstellung: LfU

Stand: Dezember 2017

GEFÄHRDUNG DER HAUT DURCH FEUCHTARBEIT

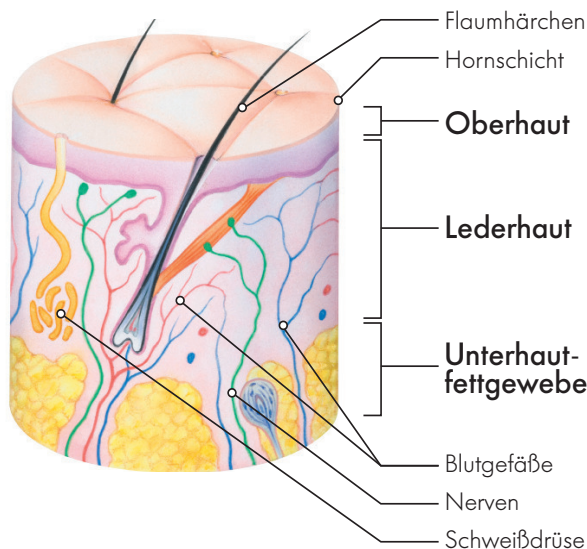
Zusatzinformationen zum GDA-Hautprojekt



UNSERE HAUT

Die Haut besteht (von innen nach außen betrachtet) aus dem Unterhautfettgewebe (Subcutis), der Lederhaut (Corium) und der Oberhaut (Epidermis). Die Oberhaut besteht wiederum aus mehreren Zellschichten und erneuert sich selbständig, wobei die von der untersten Zellschicht ständig neugebildeten Zellen nach oben wandern und verhornen. Zuletzt werden sie als Hornschuppen von der Hautoberfläche abgestoßen.

Die letzten Zellschichten bezeichnet man als Hornschicht. Sie bestehen aus abgestorbenen Hornzellen, die wie in einer Ziegelsteinmauer angeordnet sind. Zwischen den toten Hornplättchen befinden sich Fette, auf der Hornschicht liegt ein körpereigener Wasser-Fett-Film (Säureschutzmantel), der wasserabweisend ist und durch seinen sauren pH-Wert ein für Keime ungünstiges Wachstums-milieu darstellt. Die Oberhaut übernimmt die wichtigste Schutzfunktion gegenüber chemischen und physikalischen Einwirkungen.



WAS IST FEUCHTARBEIT?

Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten einen erheblichen Teil ihrer Arbeitszeit Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder flüssigkeitsdichte Handschuhe tragen oder häufig oder intensiv die Hände reinigen, sind Feuchtarbeit. Der Arbeitgeber hat zu ermitteln, ob die Kriterien für Feuchtarbeit vorliegen: Tätigkeiten, bei denen die Beschäftigten

- regelmäßig mehr als 2 Stunden mit ihren Händen Arbeiten im feuchten Milieu ausführen oder
- einen entsprechenden Zeitraum feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen oder
- häufig bzw. intensiv die Hände reinigen bzw. desinfizieren müssen.

Zeiten der Arbeiten im feuchten Milieu und Zeiten des Tragens von flüssigkeitsdichten Handschuhen sind zu addieren (siehe hierzu TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 401).

Gesundheitsgefährdung, Auswirkungen von Feuchtarbeit

Durch Feuchtarbeit kommt es im Laufe von Monaten/Jahren zu einem Abnutzungsektzem der Hände mit Hautverdickung, Vergrößerung des Faltenreliefs, Schuppung, schmerzhaften Einrissen und oft quälendem Juckreiz. Beim Bestehen eines Abnutzungsektzems kommt es in der Folge zusätzlich leichter zu einer Sensibilisierung, d.h. zum Erwerb einer Allergie, weil die derart geschädigte Haut ihre Schutzfunktion verliert und Stoffe, die Allergien auslösen können, durchdringen können.

Unter feuchtigkeitsundurchlässigen Handschuhen kann es zu einem Wärme- und Feuchtigkeitsstau kommen; die Hornschicht quillt auf. Dies wird als Erweichung der Haut sichtbar (Waschfrauenhände)

PRÄVENTION, GESETZLICHE REGELUNGEN

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und notwendige Schutzmaßnahmen festzulegen (§§ 7,9 GefStoffV). Die Beurteilung der Hautgefährdung wird durch die TRGS 401 „Gefährdung durch Hautkontakt – Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen“ konkretisiert. Liegt Feuchtarbeit vor, so sind Maßnahmen zur Verringerung der Hautbelastung zu prüfen (technische, organisatorische Maßnahmen, personenbezogene Schutzmaßnahmen in der aufgeführten Reihenfolge). Personenbezogene Schutzmaßnahmen umfassen hier Hautmittel und geeignete Schutzhandschuhe. Hautmittel umfassen wiederum Hautschutz, Hautreinigungs-, und Hautpflegemittel, deren Anwendung in einem Hautschutzplan festgelegt und an geeigneter Stelle ausgehängt werden sollte.

Die Beschäftigten sind regelmäßig über die Anwendung zu unterweisen und arbeitsmedizinisch-toxikologisch gezielt über die ermittelte Gefährdung der Haut zu informieren.

Zusätzlich ist bei ermittelter Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 4 Stunden pro Arbeitstag Pflichtvorsorge (§ 4 i. V. mit Anhang Teil 1 Abs. 1 Nr. 2a ArbMedVV (Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge) als Voraussetzung für die Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung vom Arbeitgeber zu veranlassen. Bei mehr als 2 Stunden regelmäßiger Feuchtarbeit ist den Beschäftigten eine Angebotsvorsorge (§ 5 i. V. mit Anhang Teil 1 Abs. 2 Nr. 2e ArbMedVV) anzubieten. Bei Feuchtarbeit unter 2 Stunden ist auf Wunsch der Beschäftigten ggf. gemäß § 5a ArbMedVV Wunschvorsorge zu gewähren.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge darf nur von einer fachkundigen Ärztin bzw. einem fachkundigen Arzt durchgeführt werden (§ 7 ArbMedVV). In der Regel also von der Betriebsärztin bzw. dem Betriebsarzt.



RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420)
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert am 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549)
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) – TRGS 530 – Friseurhandwerk vom März 2007 (GMBL. Nr. 4 vom 27. April 2007 S. 499)

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt
Rheinland-Pfalz (LfU)

Text: Faller

Herstellung: LfU

Stand: November 2017

© LfU 2017

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Hauptstr. 238; 55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3; 556068 Koblenz
Tel.: 0261 120-2019
- Referat 24
Deworastr. 8; 54290 Trier
Tel.: 0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Kaiserstr. 31; 55116 Mainz
Tel.: 06131 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2; 67433 Neustadt/Weinstr.
Tel.: 06321 99-0

Landesamt für Umwelt

Kaiser-Friedrich-Str. 7; 55116 Mainz
Tel.: 06131 6033-0

JUGENDARBEITSSCHUTZ

im Friseurhandwerk



Der Gesetzgeber hat mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz spezielle Regelungen unter anderem zur täglich zulässigen Arbeitszeit, Ruhepausen und Freizeit erlassen, die in Verbindung mit eventuellen Beschäftigungsverboten die Gesundheit, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor Überforderung und besonderen Gefahren schützen soll.

Im Friseurhandwerk sind das vor allem Haut- und Atemwegserkrankungen, die durch den täglichen Umgang mit Reinigungs- und Färbemitteln verursacht werden können.

Oft sind jungen Menschen diese Gefahren nicht oder nur teilweise bewusst bzw. bekannt.

ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die zulässige tägliche Arbeitszeit darf nicht länger als acht bzw. 8,5 Stunden bei anderer Verteilung in derselben Woche betragen.
- Die Schichtzeit (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten.
- Jugendliche dürfen an fünf Tagen in der Woche arbeiten.
- Eine Beschäftigung an Samstagen ist nur dann zulässig, wenn eine Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche gewährt wird. Sofern der Jugendliche berufsschulfrei hat, kann in Betrieben mit einem wöchentlichen Betriebsruhetag die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen. Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht arbeiten.

TARIFVERTRÄGE

Das Jugendarbeitsschutzgesetz erlaubt gemäß § 21a JArbSchG in einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung abweichende Arbeitszeitregelungen.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden.
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.
- Bei Tätigkeiten im Friseurhandwerk muss vom Arbeitgeber, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst, angeboten oder auf Wunsch gewährt werden.

WICHTIGE REGELUNGEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG IM FRISEURHANDWERK VOR BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG

- Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.
- Diese ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchzuführen und zu dokumentieren.
- Die Jugendlichen sind über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Die Belastung der Haut bei Feuchtarbeiten birgt das größte Gefahrenpotential, daher sollte insbesondere bei Jugendlichen eine übermäßige Belastung durch Feuchtarbeit vermieden werden.

Den Jugendlichen ist die nach ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (geeignete Handschuhe) und der Umgang mit Gefahrstoffen ist nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht eines Fachkundigen zulässig.



RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420).
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung – JArbSchUV) vom 16. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2221).
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 24. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 29. März 2017 (BGBl. I S. 626).
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedV) vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2788), zuletzt geändert am 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549).
- Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 526 – Laboratorien) vom Februar 2008 (GMBL. Nr. 15 vom 2. April 2008 S. 294).

IMPRESSUM

Herausgeber: Landesamt für Umwelt
Rheinland-Pfalz (LfU)

Text: Faller

Herstellung: LfU

Stand: Dezember 2017

© LfU 2017

NOCH FRAGEN?

WEITERE AUSKÜNFTE ERTEILEN:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Hauptstr. 238; 55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3; 556068 Koblenz
Tel.: 0261 120-2019
- Referat 24
Deworastr. 8; 54290 Trier
Tel.: 0651 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Referat 22
Kaiserstr. 31; 55116 Mainz
Tel.: 06131 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2; 67433 Neustadt/Weinstr.
Tel.: 06321 99-0

Landesamt für Umwelt

Kaiser-Friedrich-Str. 7; 55116 Mainz
Tel.: 06131 6033-0

JUGENDARBEITSSCHUTZ

in chemischen und medizinischen Laboren



Der Gesetzgeber hat mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz spezielle Regelungen unter anderem zur täglichen zulässigen Arbeitszeit, Ruhepausen und Freizeit erlassen, die in Verbindung mit eventuellen Beschäftigungsverboten die Gesundheit, die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen vor Überforderung und besonderen Gefahren schützen sollen.

In Laboratorien sind das vor allem physikalisch-chemische Einwirkungen, die durch den Umgang mit Chemikalien und Biostoffen verursacht werden können.

Oft sind jungen Menschen diese Gefahren nicht oder nur teilweise bewusst bzw. bekannt.

ARBEITSZEIT

- Die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die zulässige tägliche Arbeitszeit darf nicht länger als acht Stunden bzw. 8,5 Stunden bei anderer Verteilung in derselben Woche betragen.
- Die Schichtzeit (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten.
- Jugendliche dürfen an fünf Tagen in der Woche arbeiten.
- Eine Beschäftigung an Samstagen ist nur dann zulässig, wenn eine Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche gewährt wird. Sofern der Jugendliche berufsschulfrei hat, kann in Betrieben mit einem wöchentlichen Betriebsruhetag die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen. Die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig.

PAUSEN UND FREIZEIT

- Die Ruhepausen bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens zwölf Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht arbeiten.

TARIFVERTRÄGE

Das Jugendarbeitsschutzgesetz erlaubt gemäß § 21 a JArbSchG in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung abweichende Arbeitszeitregelungen.

ÄRZTLICHE UNTERSUCHUNGEN

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit ärztlich untersucht werden.
- Eine Nachuntersuchung muss ein Jahr nach Beginn erfolgt sein, sofern das 18. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist.
- Bei Tätigkeiten in Laboratorien muss vom Arbeitgeber, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, spezielle arbeitsmedizinische Vorsorge veranlasst, angeboten oder auf Wunsch gewährt werden.

WICHTIGE REGELUNGEN FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG IN LABORATORIEN VOR BEGINN DER BESCHÄFTIGUNG

- Es ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen.
- Diese ist nach dem Arbeitsschutzgesetz, der Gefahrstoffverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz durchzuführen bzw. zu dokumentieren.
- Die Jugendlichen sind über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.
- Die Belastung der Haut bzw. Atemwege birgt ein gewisses Gefahrenpotential, daher sollte insbesondere bei Jugendlichen eine übermäßige Belastung vermieden werden.

Den Jugendlichen ist die nach ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (Labormantel, Schutzbrille, geeignete Handschuhe und ein Atemschutz) und der Umgang mit Gefahrstoffen ist nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht eines Fachkundigen zulässig.